

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik

Neufassung verabschiedet am 06.06.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik“, abgekürzt „DeGeDe“ (German Society of Education for Democratic Citizenship).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein strebt die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg an und wird nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein engagiert sich für die demokratische Bildung und Erziehung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Er setzt sich ein für Demokratie im Bildungswesen, insbesondere für die Entwicklung demokratischer Handlungskompetenzen und für die Förderung demokratischer Organisationskulturen in Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen. Er leistet er einen Beitrag zur Förderung der Kinder- und Menschenrechte und zum Einsatz gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus.
2. Die Vereinszwecke sind:
 - a. Förderung des demokratischen Staatswesens;
 - b. Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung;
 - c. Förderung der Jugendhilfe;
 - d. Förderung von Wissenschaft und Grundlagenforschung.
 - e. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in § 2 Nr. 2 Buchst. a) bis e) genannten gemeinnützigen Zwecke.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. er Verein führt in den Feldern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe sowie im Bildungsbereich Bildungsprogramme, Maßnahmen der Jugendbildung, Fortbildungen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Zudem fördert und verbreitet die DeGeDe gute Praxis der Demokratiebildung in der Jugendarbeit, Jugendhilfe und dem Bildungssystem und betreibt Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b. Der Verein arbeitet konzeptionell wie praktisch an der Entwicklung demokratiepädagogischer Organisationsformen und Strukturen in allen Bildungsbereichen, insbesondere in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe und -arbeit, und an der Weiterentwicklung und Verbreitung von Verfahren zur Erlangung demokratischer Handlungskompetenz.
 - c. Schwerpunkt der Arbeit ist ferner der Transfer von modellhaften Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Beispielen guter Praxis in das gesamte Bildungssystem.
 - d. Der Verein bietet die Möglichkeit des Austausches, der Information und der Weiterqualifizierung für Personen und Organisationen, die sich mit der Demokratiepädagogik analytisch wie anwendungsorientiert auseinandersetzen oder in der Förderung der Demokratiepädagogik ihre

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Fassung vom 03.10.2025

Aufgabe sehen. Dabei legt er einen Schwerpunkt auf beteiligungsorientierte Formate mit und für Kinder und Jugendliche.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen und andere Mittel eingeworben werden.
5. Der Verein verfolgt das Ziel, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugutekommt und nicht den Einzelinteressen bestimmter Personen, Personenkreise oder Unternehmen dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle wissenschaftlichen Ergebnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Veranstaltungen sowie die Einrichtungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für ihre Geschäftsführungstätigkeiten eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Inhaber/innen von Vereinsämtern können für über die mit dem Amt verbundenen Aufgaben hinausgehende Leistungen eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheiden die (übrigen) Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Dies wird im Rechenschaftsbericht entsprechend ausgewiesen.
8. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und freischaffender Personen, auch anderer Institutionen und Unternehmen, bedienen und deren Leistungen entlohnen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Status eines ordentlichen Mitglieds nicht anstreben.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder im Falle von juristischen Personen durch eine legitimierte Vertreterin/einen legitimierten Vertreter ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Mitglieder achten die Würde aller anderen Menschen. Sie orientieren sich an den Grundsätzen, wie sie in den Artikeln 1-19 des Grundgesetzes und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind. Unvereinbar ist die Mitgliedschaft mit allen absichtsvollen oder kritikresistenten Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus, Antisemitismus und Sexismus sowie jeder Opposition zu einer pluralistisch und

rechtsstaatlich verfassten demokratischen Gesellschaft. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf parteipolitisches Engagement und zivilgesellschaftliches Wirken der Mitglieder.

§ 5 Beginn, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen den Vereinszweck verstoßen hat oder seinen Pflichten beharrlich oder schuldhaft nicht nachkommt. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit einen Ausschluss mit vorläufiger Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Modalitäten der Beitragszahlung legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung fest.
2. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten
3. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Jahre nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied ausschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Vereins,
 - b. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Teilnehmenden der Behandlung der Anträge zustimmt.
3. Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Vereins als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschieden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Online-Veranstaltungen (Telefon-/Videokonferenz) und/oder mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme mit elektronischer Stimmabgabe durchgeführt werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, schriftlich oder elektronisch verlangt wird. Die Gründe hierfür müssen dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
7. Auf den Mitgliederversammlungen wird eine Teilnehmendenliste geführt. Zu Beginn der Versammlung wird die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten festgestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, solange die Beteiligung an der Versammlung nicht unter die Hälfte der zu Beginn festgestellten Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten sinkt. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
8. Um eine möglichst große Beteiligung an der Mitgliederversammlung zu erreichen, bietet der Vorstand den Mitgliedern mehrere Termine zur Auswahl an, und zwar mindestens acht Wochen vor dem frühesten der vorgeschlagenen Termine. Bei der Terminfestlegung der Mitgliederversammlung berücksichtigt der Vorstand das Ergebnis der Terminabfrage.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Besteht Uneinigkeit über die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, wird der Leiter durch Wahl bestimmt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
11. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften vergeben. Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft haben alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen werden keine Beiträge erhoben, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus in der Regel fünf, mindestens jedoch drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll die Heterogenität der Gesellschaft berücksichtigt werden.
3. Zum Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen für den geschäftsführenden und den Vorstand. In jedem Wahlgang hat jede/r stimmberechtigte/r Anwesende/r eine Stimme pro Vor-

- standsposition, die er/sie auf die Kandidaten verteilen kann. Es dürfen auch weniger Stimmen abgegeben werden als Plätze zu vergeben sind. Eine Stimmhäufelung ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei der der/die Bewerberin mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gewinnt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 6. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig, sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.
 7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens die Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung im Vorstand und das Entscheidungsverfahren zu Rechtsgeschäften regelt. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
 8. In die Zuständigkeit des gesamten Vorstands fallen die inhaltliche Arbeit und strategische Fragen zwischen den Mitgliederversammlungen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. der Beschluss über die Geschäftsordnung,
 - b. der Beschluss der Jahresplanung und strategischer Fragen,
 - c. die Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstands,
 - d. die inhaltliche, themenspezifische Weiterarbeit, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der interessierten Mitglieder.
 9. In die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands fällt die Koordination der Vereinsgeschäfte. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern.
 10. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
 11. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer berufen, die bzw. der die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands führt.
 12. Die Wahlen zum Vorstand, zum geschäftsführenden Vorstand sowie zu anderen Vereinsämtern können auch elektronisch durchgeführt werden, sowohl bei Präsenzveranstaltungen, in reinen Online-Wahlen oder bei Präsenzveranstaltungen mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Der Vorstand legt in einer Wahlordnung das genaue Wahlverfahren fest.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen in einen erweiterten Vorstand zu berufen. Die Berufung gilt bis auf Widerruf, längstens für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Die Wiederberufung ist möglich.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Verein bei der Bewältigung besonderer Aufgaben.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben im Vorstand eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 11 Gebietsorganisationen

1. Die Mitglieder der DeGeDe einer Region können einen Regionalverband gründen. Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
2. Die Gründung erfolgt durch Beschluss einer Satzung und Wahl eines Regionalvorstandes.
3. Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Gebietsabgrenzung. Der Vorstand beschließt ebenfalls im Benehmen mit den betroffenen Regionalverbänden über die Änderung der Grenzen eines Regionalverbands. Über die Abgrenzung von aneinandergrenzenden Regionalverbänden entscheidet der Vorstand selbstständig.
4. Die Satzung des Regionalverbands regelt mindestens die Größe, und die Funktionen des Regionalvorstands oder einer Sprecherin / eines Sprechers und darf dieser Satzung nicht widersprechen. Für die Beschlussfassung und Änderung der Satzung eines Regionalverbands gelten die Regeln dieser Satzung entsprechend.
5. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Sprecherin oder ein anderes von der Regionalgruppe gewähltes Mitglied der Regionalgruppe ist beratendes Mitglied des Vorstands gem. § 10.
6. Mitglieder können beim Vorstand beantragen, einem Regionalverband zugeordnet zu werden. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem betroffenen Regionalverband über den Antrag des Mitglieds.
7. Fällt die Mitgliederzahl unter drei, hat der betroffene Regionalverband seine Auflösung zu beschließen. Trifft der Regionalverband diesen Beschluss nicht, ist der Vorstand zu einer Ersatzvornahme berechtigt.

§ 12 Urabstimmungen und elektronische Beschlussfassung

1. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf elektronischem Wege (z.B. in Form von Online-Urabstimmungen oder digitalen Teilnehmungsformaten) fassen.
2. Die Regelungen zur Einberufung entsprechen denen zur Einberufung von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.
3. § 8 Abs. 10 der Satzung gilt hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse entsprechend; eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung kann im elektronischen Verfahren dagegen nicht beschlossen werden.
4. Es ist eine Beteiligung von mindestens 1/3 der Mitglieder nötig, um Beschlüsse auf elektronischem Weg zu fassen.
5. Die Einladung der Mitglieder zu einer elektronischen Beschlussfassung erfolgt über die beim Vereinsvorstand hinterlegten E-Mail-Adressen. Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Wochen.

§ 13 Kreis von Freunden/Freundinnen und Förderern/Förderinnen

6. Die DeGeDe hat die Möglichkeit, einen „Kreis von Freunden/Freundinnen und Förderern/ Förderinnen der DeGeDe e.V.“ zu berufen. Der "Kreis von Freunden/Freundinnen und Förderern/Förderinnen der DeGeDe e.V." hat beratende und unterstützende Funktion.
7. Vorschlagsrecht für die Besetzung des "Kreis von Freunden/Freundinnen und Förderern/Förderinnen der DeGeDe e.V." haben alle Mitglieder des Vereins.
8. Über die Besetzung des „Kreis von Freunden/Freundinnen und Förderern/Förderinnen der DeGeDe e.V.“ entscheidet der Vorstand.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin ist, oder den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin selbst. Die Körperschaft darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten gemeinnützige Zwecke verwenden. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.02.2005 beschlossen.

Änderungen in den §1 Abs. 2; §8 Abs.5; §9 Abs.8; §11 Abs. 1-4 wurden beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3.9.2005.

Änderungen in den §2 Abs. 1 und 2; §3 Abs. 4-6; §13 Abs. 1 wurden von der Mitgliederversammlung am 18.11.2006 beschlossen.

Die Einfügung eines neuen § 11 sowie Änderungen im §13 (zuvor 12) wurden beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.02.2009.

Die Veränderungen des §9 Absatz 9 sowie die Veränderung des § 8 wurden von der Mitgliederversammlung am 26.11.2011 beschlossen.

Die Veränderungen des § 6 Abs. 1; §9 Absatz 2 Streichung; Änderung § 3 Abs. 6, Neuaufnahme von Abs. 7 und 8; §11 Abs. 5,6 und Neuaufnahme §11 Abs. 7 wurden auf der Mitgliederversammlung vom 09.04.16 beschlossen.

Änderungen in den §2 Zweckbestimmung, §3 Gemeinnützigkeit, §8 Mitgliederversammlung, §9 Vorstand, §10 Erweiterter Vorstand, § 13 Rechnungsprüfung wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.02.2017 beschlossen.

Änderung in dem § 2 Zweckbestimmung Streichung von §2.d; Aufrücken der nachfolgenden Zweckbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.06.2018 beschlossen.

Änderungen in den §14, Satz 1 Übertragung des Vereinsvermögens an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, §6, Absatz 3 Änderung des Verfahrens zum Ausschluss bei Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen, Formulierungskorrektur zur Vorstandswahl in §9 Abs, 4, Satz 1, sowie Änderungen an §8, Abs. 2 S.2, 5, 6 S. 2 & 3, 7 S. 2&3, 10 S. 2 & 3 zur Ermöglichung von digitalen Abstimmungen sowie Einfügung des § 12 mit Verschiebung der Nachfolgenden Nummerierung wurden auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2020 beschlossen.

Die Ergänzung des § 4 Absatz 4 um die Sätze 2 bis 5 (Achtung der Menschenwürde, Anerkennung der Grund- und Menschenrechte, sowie Unvereinbarkeit von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Opposition

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Fassung vom 03.10.2025

gegen die Demokratie, durch die Mitglieder) wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2024 beschlossen.

Die Änderung in § 15, Satz 2 (Vermögensbindung an die gemeinnützigen Zwecke des § 2 Abs. 2 der Satzung) wurde von der Mitgliederversammlung am 03.10.2025 beschlossen.